

Beschlussvorlage

nichtöffentlich öffentlich

Fachbereich/Sg.: 1.5	Az.: 1.5	Datum: 06.06.2017	Vorlage Nr. 20170081/1.5
-------------------------	-------------	----------------------	-----------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Ausschuss für Tourismus	Ö	1	26.04.2017	Vorberatung	zugestimmt
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	Ö	1	09.05.2017	Vorberatung	zugestimmt
Stadtrat	Ö	3	20.06.2017	Entscheidung	

BETREFF

Tourismusbeitragssatzung der Stadt Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Die neu gefasste „Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) der Stadt Bad Dürkheim vom 20.06.2017 wird beschlossen.

Bürgermeister/Dezernent:

Begründung:

Mit der Neufassung des § 12 Kommunalabgabengesetzes wird der Begriff „Fremdenverkehrsbeitrag“ durch den Namen „Tourismusbeitrag“ ersetzt. Mit der zu beschließenden Tourismusbeitragssatzung werden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KAG „alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen“, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, beitragspflichtig.

Grundlage der Satzung für die Bestimmung des Maßstabes des Vorteils, den der einzelne aus dem bestehenden Tourismus ziehen kann, ist das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz. Dieses Satzungsmuster hat erstmalig sämtliche Vorteils- und Gewinnsätze mittels betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung der Obergerichte für eine durchschnittliche Tourismusgemeinde festgelegt. Hierzu hatte eine Arbeitsgruppe aus ganz Rheinland-Pfalz unter rechtsanwaltlicher Federführung beim Gemeinde- und Städtebund im Jahre 2016 mehrfach getagt.

Die jetzt zu beschließende Satzung der Stadt Bad Dürkheim hält sich sehr eng an diese Mustersatzung, da im Falle des Rechtsweges jede Satzung einer Gemeinde an dieser Vorgabe gemessen und beurteilt werden wird.

Bei der Verabschiedung der Satzung vom 20.12.2016 war die Betriebsartentabelle noch unvollständig. Auf Grund der komplizierten Sachverhalte bei der Festlegung der Vorteilsätze, Gewinnsätze und der von der Rechtsprechung gewünschten Zonierung bei einigen Betriebsarten, wurde eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bürgermeisters eingerichtet, die in drei Sitzungen die Zonierung, die Vorteilssätze und die Gewinnsätze speziell für die Stadt Bad Dürkheim bestimmt hat.

Auf Grund der besonderen herausragenden Merkmale der Stadt Bad Dürkheim als Erlebnis- und Gesundheitsstadt, schlägt die Arbeitsgruppe vor, in einigen wenigen Betriebsarten unter einer stichhaltigen und nachvollziehbaren Begründung von der Mustersatzung abzuweichen. Insbesondere bei dem Campingplatz, bei den Supermärkten im Bruch sowie bei Ärzten und Apotheken lässt sich zweifelsfrei begründen, dass hier der erhöhte Vorteil durch die überdurchschnittliche Position der Stadt Bad Dürkheim im touristischen und gesundheitlichen Bereich seine Berechtigung hat.

Daher ist sich die Arbeitsgruppe mit dieser Empfehlung sicher, dass mit dieser Satzungsvorlage einerseits der geforderten Abgabengerechtigkeit genüge getan wird und andererseits für die Verwaltung eine rechtssichere Handhabe für die Erhebung des künftigen Tourismusbeitrages geschaffen wird.

Nach Beratung im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 09.05.2017 wurden zur Beschlussfassung durch den Stadtrat am 20.06.2017 bei der Betriebsart „110 Pizzerien“ und „111 Schank- und Speisewirtschaften, Restaurants“ der Vorteilssatz in der Zone II/IIa auf 45 % reduziert. Die Tabelle in „§ 4 Zonierung“ ist um eine Spalte für die Zone II a ergänzt. Ferner wurde der „§ 12 Inkrafttreten“ so gefasst, dass die Satzung mit der Betriebsartentabelle zum 01.07.2017 wirksam wird. Hierdurch werden die Veränderungen bei den Betriebsarten, insbesondere die Mehrbelastungen, um ein halbes Jahr verzögert.

Ein Informationsblatt für die Beitragspflichtigen aus dem die vorgesehenen Veränderungen zum Tourismusbeitrag ersichtlich sind, ist der Vorlage als Anlage beigefügt.